



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/18702

zur Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/19266

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (Drs. 17/18702)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Jürgen W. Heike u.a. CSU

Drs. 17/20742

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (Drs. 17/18702)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Inge Aures, Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/20851

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes und des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes (Drs. 17/18702)

hier: Geplante Anhebung der Einkommensgrenzen der Einkommensorientierten Förderung (EOF)

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Alexander Flierl**  
Berichterstatter zu 2: **Jürgen Mistol**  
Mitberichterstatter zu 1: **Volkmar Halbleib**  
Mitberichterstatter zu 2: **Alexander Flierl**

### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/19266, 17/18742, und Drs. 17/20851 eingereicht
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/19266 in seiner 83. Sitzung am 24. Januar 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19266 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/19266 in seiner 77. Sitzung am 8. Februar 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19266 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19266, Drs. 17/20742 und Drs. 17/20851 in seiner 84. Sitzung am 1. März 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:  
„6. In Art. 21 Abs. 1 werden die Wörter „erhebt, verarbeitet und nutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.“
  - b) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.
2. In § 1 Nr. 5 Buchst. c wird Art. 11 Abs. 2 wie folgt gefasst:  
„(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Rechtsverordnung
  1. die in Abs. 1 genannten Einkommenshöchstgrenzen anzupassen,
  2. für bereits gebundenen Wohnraum abweichend von den nach

- a) Art. 13,
- b) den §§ 88 bis 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung oder
- c) § 13 des Wohnraumförderungsgesetzes durch die Bewilligungsstellen getroffenen Förderentscheidungen höhere Einkommensgrenzen zu bestimmen, wenn dies unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung zur Beibehaltung der bisher erfassten Zielgruppe der Wohnraumförderung und zur Erreichung der Förderziele nach Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 umfasst auch die Bestimmung des Erhöhungsbetrags für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG sowie für jedes Kind, dessen Geburt auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.“

3. In § 2 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird in Art. 4 Satz 2 nach der Angabe „Art. 11 Abs. 1“ die Angabe „BayWoFG“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Als Datum des Inkrafttretens wird in Satz 1 der „1. Mai 2018“ eingefügt.
  - c) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 am 25. Mai 2018 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20742 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs.  
17/19266 und 17/20851 hat der Ausschuss mit  
folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Dr. Florian Herrmann**

Vorsitzender